

Protokoll

Darüber hinaus berichtet **Herr Eder** zu einem weiteren Finanzthema, dem aktuellen Stand des DIHK-Darlehens. Er erinnert zunächst an den Hintergrund des unbefristeten und unverzinslichen Darlehens, welches dem DIHK in Höhe von fünf Millionen Euro im Jahr 2002 aufgrund seiner finanziellen Schwierigkeiten von allen Mitgliedsammern gewährt wurde. Der jeweilige Anteil der einzelnen IHKs wurde nach einem Leistungsschlüssel, der sich nach der Wirtschaftskraft richtet, berechnet, die IHK Berlin gewährte ein Darlehen in Höhe von 128.000 Euro. Auf die Rückzahlung des Darlehens sollte später verzichtet werden, wenn die Vollversammlung des DIHK einen solchen Verzicht beschließt. Die IHK Berlin hat ihren Rückzahlungsverzicht außerdem von einer weiteren Bedingung abhängig gemacht: einem entsprechenden Beschluss der Vollversammlung der IHK Berlin. Die Vollversammlung des DIHK hat schließlich im Oktober 2006 den Verzicht beschlossen. Die Vollversammlung der IHK Berlin hat bisher keinen Rückzahlungsverzicht erklärt. 2006 erstatteten IHK-Gegner Anzeige gegen alle IHK-Präsidenten und Hauptgeschäftsführer wegen des Verdachts der Untreue. Das damals eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde nach drei Jahren mit der Begründung eingestellt, dass zwar der objektive Tatbestand der Untreue gegeben, ein vorsätzliches Handeln jedoch nicht erkennbar sei. Für die IHK Berlin ergab sich daraus eine unsichere Rechtslage hinsichtlich der Frage, ob ein Verzicht der IHK Berlin überhaupt noch möglich sei und welche ggfs. strafrechtlichen Konsequenzen dieses Handeln hätte. Um neben der strafrechtlichen Beurteilung auch das zivilrechtliche Schicksal des Darlehensverhältnisses zwischen IHK Berlin und DIHK zu klären, haben DIHK und IHK Berlin unabhängig voneinander zivilrechtliche Gutachten eingeholt, die beide zum gleichen Ergebnis kamen: Ein Rückzahlungsverzicht der Vollversammlung der IHK Berlin ist weder nötig noch möglich, da die Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs nicht mehr herstellbar ist. Bei einem unbefristeten Darlehen kann ein Rückzahlungsanspruch nur bei dessen Kündigung fällig werden, jedoch hat die IHK Berlin bei ihrer Darlehenszusage vom 10. Oktober 2002 auf ihr außerordentliches Kündigungsrecht verzichtet und ihr ordentliches Kündigungsrecht an die Zustimmung der Vollversammlung des DIHK geknüpft. Die DIHK-Vollversammlung hat ihrerseits rechtlich wirksam am 9. März 2006 genau das Gegenteil - nämlich den Verzicht ihrer Mitglieder auf die Darlehensrückzahlung - beschlossen, was eine ordentliche Kündigung des Darlehens seitens der IHK Berlin für die Zukunft ausschließt. Ein Darlehen, das mangels Kündigung nicht fällig werden kann, kann demzufolge nicht zurückgefordert werden, weshalb die Vollversammlung der IHK Berlin auch nicht auf eine Darlehensrückzahlung verzichten kann und muss.